



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Bachelorstudiengang

Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie

Masterstudiengang

Applied Bio and Food Sciences

an der

Hochschule Flensburg

Stand: 28.06.2019

Inhaltsverzeichnis

A	Zum Akkreditierungsverfahren	3
B	Steckbrief der Studiengänge	5
C	Bericht der Gutachter	7
D	Nachlieferungen	24
E	Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (28.05.2018)	25
F	Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (07.06.2018)	26
G	Stellungnahme der Fachausschüsse	27
	Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik (06.06.2018)	27
	Fachausschuss 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege (18.06.2018)	27
	Fachausschuss 10 – Biowissenschaften und Medizinwissenschaften (15.06.2018)	28
H	Beschluss der Akkreditierungskommission (29.06.2018)	29
I	Erfüllung der Auflagen (28.06.2019).....	30
	Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse (13.06.2019)	30
	Beschluss der Akkreditierungskommission (28.06.2019)	31
	Anhang: Lernziele und Curricula	32

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Ba Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie	AR ²	09.12.2005 29.06.2012	FA 01, 08, 10
Ma Applied Bio and Food Sciences	AR	09.12.2005 29.06.2012	FA 08, 10
Vertragsschluss: 13.10.2017 Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 02.03.2018 (Bachelor)/08.03.2018 (Master) Auditdatum: 26.04.2018 am Standort: Flensburg			
Gutachtergruppe: Prof. Dr. Uta Bergstedt, Hochschule Niederrhein Prof. Dr. Karl Bayer, Universität für Bodenkultur, Wien Lena Feige, Universität zu Kiel Prof. Dr. Thomas John, Hochschule Neubrandenburg Dr. Julia Schmidt, BASF SE, Ludwigshafen			
Vertreterin der Geschäftsstelle: Ass. Iur. Melanie Gruner			
Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge			
Angewendete Kriterien:			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete: FA 01 - Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 02 - Elektro-/Informationstechnik; FA 03 - Bauingenieurwesen, Geodäsie und Architektur; FA 04 - Informatik; FA 05 - Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren; FA 06 - Wirtschaftsingenieurwesen; FA 07 - Wirtschaftsinformatik; FA 08 - Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflanze; FA 09 - Chemie; FA 10 - Biowissenschaften und Medizinwissenschaften; FA 11 - Geowissenschaften; FA 12 - Mathematik; FA 13 - Physik

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2015

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief der Studiengänge

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studien-gangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahme-rhythmus/erstma-lige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbil-dende Master	j) Studiengang-sprofil
Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie/ B.Sc.	Bio-, Food- and Process Technology		6	Vollzeit	nein	7 Semester	210 ECTS	WS/ WS 2018/19	n.a.	n.a.
Applied Bio and Food Sciences/ M.Sc.			7	Vollzeit, berufsbegleitend	nein	3 Semester	90 ECTS	SoSe /SoSe 2019	Konsekutiv	Anwendungsorientiert

³ EQF = European Qualifications Framework

Für den Bachelorstudiengang Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnik hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

„Ziel des Bachelorstudiengangs Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie ist, auf Basis mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Methoden sowie Einsichten in Zusammenhänge zu vermitteln, die zur Aufnahme und selbstständigen Ausübung von Ingenieur Tätigkeiten in den Bereichen Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie und Verfahrenstechnik benötigt werden.“

Für den Masterstudiengang Applied Bio and Food Sciences hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

„Der Studiengang vermittelt vertiefte Kenntnisse in der Bio- und Lebensmitteltechnologie. Zielarbeitsmärkte sind der Lebensmittel-, Pharma- und Kosmetiksektor.“

Die vermittelten Inhalte des Studiums sollen explizit auf die Anforderungen der entsprechenden Arbeitsfelder vorbereiten. So stellen Themen wie Lebensmittelinnovationen, Kenntnisse über Zell- und Aquakulturen sowie die Aufreinigung von Proteinen und genetischen Modifikationen ein entscheidendes Fundament für die Arbeit im Feld Produktentwicklung/Innovation dar. Die Kenntnisse über Qualitätsmanagement und die Fähigkeit zur Produktanalytik einschließlich der Darstellung, Beurteilung und Interpretation der vorhandenen Daten sollen zur Befähigung im Arbeitsfeld Qualitätswesen beitragen. Auch das Arbeitsfeld Produktion/Produktoptimierung wird als Zielfeld gesehen. Zur Befähigung dieses Arbeitsfeldes werden neben Skills zur Prozessanalyse und Bewertung auch technische Kenntnisse über entsprechende Produktionsprozesse vermittelt. Der Studiengang soll aber auch zur Arbeit in der Forschung qualifizieren, da das Interesse an Promotionsmöglichkeiten, ab er auch an der Arbeit in Einrichtungen der angewandten Forschung bei den Studierenden stetig steigt. Neben den entsprechenden fachlichen Inhalten des Studiengangs, wie die Kenntnisse über Nachweissysteme oder Stoffwechselwege und deren Regulierung, fördert das Studium in entsprechenden Modulen das analytische Denken sowie das wissenschaftliche Schreiben und Präsentieren.“

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- Diploma Supplement
- Homepage: <https://hs-flensburg.de/studium/bachelor/btvt> und <https://hs-flensburg.de/studium/master/btpe>
- Studien- und Prüfungsordnungen (Satzung) des Fachbereichs Energie- und Biotechnologie sowie des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelor-Studiengang Bio-, Lebensmittel und Verfahrenstechnologie an der Hochschule Flensburg (ENTWURF)
- Studien- und Prüfungsordnungen (Satzung) des Fachbereichs Energie- und Biotechnologie für den Master-Studiengang Applied Bio and Food Sciences an der Hochschule Flensburg (ENTWURF)
- Selbstbericht

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Bei der Formulierung der Qualifikationsziele hat sich die Hochschule eng an den Empfehlungen der Fachgesellschaften (u.a. VDI, DECHEMA) orientiert. Die Kombination der Schwerpunkte in einem Studiengang ist zu begrüßen, da die Studierenden im Laufe des Studiums ihre Vertiefungsrichtung wählen können, aber auch Einblicke in die anderen Bereiche erhalten. Die Schwerpunktsetzung auf den Lebensmittelbereich wird nachhaltig begrüßt.

Kritik äußern die Gutachter an dem Ziel „Sie sind dazu befähigt, über Inhalte und Probleme ihrer Disziplin mit Fachleuten und Laien in deutscher und englischer Sprache zu kommunizieren.“ für den Bachelorstudiengang. Aber auch im Masterstudiengang ist das Ziel mit Blick auf die sprachlichen Kompetenzen nicht eindeutig klar. Hierzu vgl. aber Punkt 2.3.

Zur Kritik an der Überprüfung der Kompetenzen vgl. Punkt 2.5

An dieser Stelle ist jedoch festzuhalten, dass die Umsetzung der Auflage aus der vorangegangenen Akkreditierung, nämlich die Verankerung der Lernziele in der Art, dass sich Studierende darauf berufen können, rückgängig gemacht wurde. In der Umsetzung der Auflage hatte die Hochschule als Vorwort zu den Modulhandbüchern die Lernergebnisse beschrieben. In den neuen Modulhandbüchern ist dieses Vorwort bislang nicht vorgesehen, so dass

die Studierenden, da ihnen die Selbstdokumentation nicht zur Verfügung steht, nicht einsehen können und sich dies zudem nicht um ein für den Studiengang relevantes und verbindliches Dokument handelt. Auch die Definitionen im Diploma Supplement können nicht als Verankerung herangezogen werden, da dieses den Studierenden erst zu einem späten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird. Zudem findet sich im Diploma Supplement für den Masterstudiengang lediglich eine Beschreibung des Studienverlaufs, nicht jedoch der Kompetenzen. Die Studiengangsziele in den Prüfungs- und Studiengangsordnungen sind hingegen zu allgemein formuliert, als das sie als Basis für eine Bewertung dienen könnten.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

In den nachgereichten Modulhandbüchern für den Bachelor- und den Masterstudiengang sind sowohl die Studiengangsziele als auch die angestrebten Lernergebnisse verankert. Die Studierenden können diese nun jederzeit nachlesen und es wurde eine Verbindlichkeit geschaffen. Eine entsprechende Auflage scheint daher nicht erforderlich zu sein.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als weitestgehend erfüllt. Einschränkung bzgl. der Erfüllung sind im Zusammenhang mit Kriterium 2.3 und 2.5 zu sehen (vgl. Ausführungen dort).

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangskonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Evidenzen:

- In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sind Studienverläufe und deren Organisation geregelt.
- In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sind die Vergabe der Studienabschlüsse und deren Bezeichnung geregelt.
- In der jeweiligen Studien-/Prüfungsordnung ist die Vergabe des Diploma Supplement verbindlich geregelt. Studiengangsspezifische Muster des Diploma Supplements geben Auskunft über die Einzelheiten des Studienprogramms.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden den Studiengängen eingehalten.

Eine Profiluordnung entfällt für Bachelorstudiengänge. Die Gutachter können der Einordnung des Masterstudiengangs als anwendungsorientiert folgen, da der Studiengang einen hohen praktischen Anteil hat.

Eine Einordnung als konsekutives oder weiterbildendes Programm entfällt für Bachelorstudiengänge. Die Gutachter können der Einordnung des Masterstudiengangs als konsekutives Programm folgen, da er eine logische Fortführung des Bachelorstudiengangs darstellt. Für die Bachelorstudierenden mit der Vertiefung Verfahrenstechnik besteht die Möglichkeit, in den Masterstudiengang Systemtechnik zu wechseln.

Für jeden Studiengang wird nur ein Abschlussgrad vergeben. Der Mastergrad wird auf Grund eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verliehen.

Die Gutachter stellen fest, dass der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“ entsprechend der Ausrichtung des Programms verwendet wird und somit die Vorgaben der KMK erfüllt sind. Die obligatorisch vergebenen Diploma Supplements entsprechen den Anforderungen der KMK.

Die Gutachter sehen die in diesem Abschnitt thematisierten KMK-Vorgaben somit als erfüllt an.

Die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (Modularisierung (einschl. Modulumfang), Modulbeschreibungen, Mobilität, Anerkennung), 2.4 (Kreditpunktsystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung), 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Das Land Schleswig-Holstein hat keine landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen verabschiedet.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als teilweise erfüllt.

Die Hochschule stellt dar, aufgrund welcher technischen Schwierigkeiten bislang keine relative Note ausgewiesen wurde. Diese Begründung wurde im Rahmen der letzten Auflagen-erfüllung auch akzeptiert. Mittlerweile scheint es jedoch eine Lösung zu geben, so dass die Erfüllung dieses Kriteriums auch von der HS Flensburg gewährleistet werden kann.

Über die Abschlussnote sollte nicht nur die Prüfungsordnung Auskunft geben. Insbesondere im Ausland kann dies von potentiellen Arbeitgebern nicht nachvollzogen werden.

Die Gutachter empfehlen daher eine Auflage (A 2.).

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept

Evidenzen:

- Eine Ziele-Module-Matrix zeigt die Umsetzung der Ziele und Lernergebnisse in dem jeweiligen Studiengang und die Bedeutung der einzelnen Module für die Umsetzung.
- Eine curriculare Übersicht, aus der die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist veröffentlicht [Veröffentlichungsort Homepage, Modulhandbuch, Studien- bzw. Prüfungsordnungen].
- Modulbeschreibungen, die den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen, zeigen u. a. die Ziele und Inhalte sowie die eingesetzten Lehrformen der einzelnen Module auf.
- In der Studien- und Prüfungsordnung sowie der allgemeinen Prüfungsverfahrensordnung sind Studienverläufe und deren Organisation sowie die Regelungen zur (Auslands-) Mobilität, zu Praxisphasen und zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen festgelegt.
- Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verankert.
- Informationen über die Studiengangsvoraussetzungen sind auf den Webseiten veröffentlicht.
- Im Selbstbericht und auf der Homepage wird das vorhandene Didaktik-Konzept der Hochschule beschrieben.

- Die Ergebnisse interner Befragungen und Evaluationen geben Auskunft über die Einschätzung der Beteiligten zu Curriculum, eingesetzten Lehrmethoden und Modulstruktur/Modularisierung.
- Statistische Daten geben Auskunft über die Profile der Bewerber und der zugelassenen Studierenden sowie über die Studienverläufe in den jeweiligen Studiengängen.
- Statistische Daten geben Auskunft über die Mobilität der Studierenden in den jeweiligen Studiengängen.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengangskonzept / Umsetzung der Qualifikationsziele:

Insgesamt sehen die Gutachter, dass die Neukonzeption der beiden Studiengänge in sich stimmig ist und eine (sinnvolle) Weiterentwicklung darstellt. Die Hochschule hat bei der Überarbeitung die Anmerkungen sowohl von Studierenden und Absolventen als auch von den kooperierenden Unternehmen einfließen lassen. Zudem sind die aktuellen Empfehlungen der einschlägigen Fachgesellschaften berücksichtigt worden.

Lediglich die Zielerreichung der (englisch-)sprachigen Kompetenz können die Gutachter nicht vollumfänglich nachvollziehen. Die Hochschule hat auch für den Bachelorstudiengang das Ziel formuliert, dass die Studierenden in englischer Sprache kommunizieren können. Dies ist jedoch kein fester Bestandteil des Studienprogramms und kann damit nicht als Lernziel von den Studierenden erreicht werden. Begrüßenswert wäre es, da in den anvisierten Berufsfeldern englische Sprachkompetenzen wichtig sind. Wie bereits bei der Erstakkreditierung in 2005 angemerkt, könnte eine frühe Vorbereitung im Bachelorstudiengang die Studierenden auch auf den englischsprachigen Master besser vorbereiten.

Weiterhin könnte die Hochschule ergänzen, dass die Studierenden auch Kompetenzen im Bereich BWL und Recht erwerben. Dies wird nach den Ausführungen vor Ort angeboten, lässt sich aus den Lernergebnissen jedoch nicht erkennen.

Der Masterstudiengang hat sich in seiner Zielrichtung seit 2005 mit der aktuellen Überarbeitung verändert. War er 2005 und 2012 noch (auch) an internationale Studierende ausgerichtet und vollständig in englischer Sprache, sollen nun die deutschsprachigen Studierenden durch das Studiengangskonzept zur Kommunikation in englischer Sprache befähigt werden. Hierzu werden die Module zu Beginn in deutscher Sprache gehalten und die englischen Begrifflichkeiten werden nach und nach eingeführt. Die folgenden Projekte sollen dann in englischer Sprache durchgeführt werden, wobei auch alternative Angebote in deutscher Sprache vorgesehen sein sollen. Dieses Alternativ-Angebot sehen die Gutachter kri-

tisch im Hinblick auf die Lernziele. Dieser Studiengang hat als Ziel, die englischen Sprachkompetenzen zu erreichen. Von daher müssen auch alle Studierende dies nachweisen können. Es sollte nicht dazu kommen, dass ein Studierender, der mit der englischen Sprache nicht zurechtkommt, eine Ausweichmöglichkeit auf die deutsche Sprache hat. Diese Möglichkeit würde ihnen in anderen (fachlichen) Pflichtbestandteilen des Studiums auch nicht geboten werden. Sofern sich ein Studierender für dieses Programm entscheidet, sollte auch der englische Anteil verpflichtend sein. In dem Zusammenhang hinterfragen die Gutachter auch, ob die „befriedigenden englischen Sprachkenntnisse“ als Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang ggf. zu niedrig angesetzt sind.

In dem neuen Masterstudiengang hat die Hochschule die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Präsentationen/wissenschaftliches Arbeiten gestärkt. Die Gutachter regen an, dies nicht als eigenständige Module in dem vorgesehenen Umfang zu gestalten, sondern mit Fachinhalten zu verknüpfen. Sie können aber die Beweggründe und das aktuelle Konzept nachvollziehen. Ob und inwieweit dieses Konzept erfolgreich ist, kann erst nach der Umsetzung mit Gewissheit gesagt werden. Begrüßenswert wäre es, wenn auch im Bachelorstudiengang mehr dieser Elemente in Grundzügen als Vorbereitung für die Bachelorarbeit verankert werden.

Modularisierung / Modulbeschreibungen: Die Modularisierung erscheint gelungen. Die Gutachter diskutieren lediglich das neu konstruierte Modul „Einführung in die Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie“ im Bachelorstudiengang, welches mit 10 CP belegt ist. Die Zielrichtung und Sinnhaftigkeit dieses Moduls wird dabei nicht angezweifelt, sondern nachdrücklich begrüßt. Lediglich der Umfang erscheint etwas zu hoch. Da dieses Modul noch nicht durchgeführt wurde, kann aber erst zu einem späteren Zeitpunkt gesagt werden, ob diese Bedenken berechtigt sind.

Die Modulbeschreibungen informieren ausführlich über das Modul, dessen Inhalte und Rahmenbedingungen. Die Gutachter können allerdings nicht nachvollziehen, dass trotz gleichbleibender Studierendenzahlen weiterhin die Prüfungsform für die einzelnen Module offengehalten ist. Die Hochschule möchte sich zwar diese Option in Unkenntnis der Entwicklung der Studierendenzahlen in der Zukunft offenhalten, eine Präzisierung wäre jedoch auch im Hinblick der lernergebnisorientierten Prüfung (vgl. Kriterium 2.5) wünschenswert.

Wie auch bei der letzten Akkreditierung bitten die Gutachter um Vorlage der Modulbeschreibung für das Praktikum, welche offenbar weiterhin noch keinen festen Bestandteil des Modulhandbuches darstellt.

Didaktisches Konzept / Praxisbezug: Das didaktische Konzept überzeugt in der mündlichen Präsentation der Studiengänge. Vor allem die vielen Exkursionen, die in dem Umfang als

fester Bestandteil nicht erkenntlich sind, sind positiv auch im Hinblick auf den Praxisbezug zu bewerten.

Zugangsvoraussetzungen: Die Zugangsvoraussetzungen sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung definiert und auf den Webseiten der Hochschule einsehbar. Diese sind detailliert und ermöglichen den Studienbewerbern einen guten Überblick über die erforderlichen Anforderungen. Für den Masterstudiengang werden neben den möglichen grundständigen Bachelorstudiengängen auch eine Mindestnote (mit Ausgleichsmöglichkeiten über berufspraktische Erfahrungen) und der Nachweis englischer Sprachkompetenzen gefordert. Die Hochschule hat in den letzten Jahren gute Erfahrungen damit gemacht.

Die Gutachter diskutieren den Studienbeginn nur zum Sommersemester für den Masterstudiengang. Dieser Übergang würde nach Papierlage nur funktionieren, wenn die Studierenden den Bachelorstudiengang tatsächlich nach sieben Semestern abschließen. Auf Basis der Statistik entsteht der Eindruck, dass die Studierenden allerdings regelmäßig 8 Semester benötigen (mehr als 60 %). Neben der Frage der Studierbarkeit würde sich dann auch die Frage nach dem Übergang zum Masterstudiengang stellen. Die Hochschule kann allerdings glaubhaft darlegen, dass die Studierenden regelmäßig nicht komplette 8 Semester für den Bachelorstudiengang benötigen, sondern lediglich die letzte Prüfung bzw. das Kolloquium in den ersten Tagen des 8. Semester ablegen. Ein Übergang zum Masterstudiengang für die hochschuleigenen Bachelorabsolventen kann damit unkritisch ermöglicht werden. Weiterhin hat sich mit dieser Erläuterung die Frage nach der Studierbarkeit geklärt.

Anerkennungsregeln / Mobilität: Die Prüfungsverfahrensordnung sieht Anerkennungsregelungen gemäß der Lissabon Konvention vor. Auch Anerkennungsregelungen für extern erbrachte Leistungen und Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind vorgesehen.

Ein Mobilitätsfenster ist vorgesehen. Dieses wurde bislang nur wenig genutzt (zwischen 1 und 6 Outgoings im Bachelorstudiengang und keine Outgoings im Masterstudiengang). Hochschuleseitig erhofft man sich, dass sich dies durch die Neukonzeption der Studiengänge ändert. Es werden Learning Agreements geschlossen, deren Umsetzung in der Praxis bislang aus vereinzelt berichteten Fällen nicht immer funktioniert hat.

Studienorganisation: Die Gutachter können keine Anhaltspunkte erkennen, dass die Studiengangsorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes behindert oder erschwert. Aus dem Gespräch mit den Studierenden ergibt sich diesbezüglich eine eher hohe Zufriedenheit. Durch die feststehenden Fristen, die auch für die Professoren gelten und nahezu durchgängig eingehalten werden, kommt es zu keinen Verzögerungen, z.B. mit Blick auf die Korrektur von Klausuren.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen, dass die Studierenden mit sehr heterogenen Kenntnissen in der englischen Sprache an die Hochschule kommen. Das Angebot der Hochschule im Bereich der Weiterbildung ist begrüßenswert. Dennoch bleiben sie bei ihrer Einschätzung, dass – sofern die englische Sprachkompetenz als Lernergebnis für den Bachelorstudiengang formuliert ist – diese auch durch das Studiengangskonzept verbindlich vermittelt werden muss. Daher empfehlen die Gutachter eine Auflage (A 1.).

Die fehlende Modulbeschreibung zum Berufspraktikum wurde nachgereicht und findet sich auch in dem nachgelieferten Modulhandbuch.

Darüber hinaus wird das Kriterium als erfüllt betrachtet.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Eine curriculare Übersicht, aus der die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist veröffentlicht [Veröffentlichungsort wie z. B. Homepage, Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnungen].
- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über den studentischen Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulen.
- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen inklusive der Abschlussarbeiten.
- Die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung sowie die allgemeine Prüfungsverfahrensordnung enthalten alle prüfungsrelevanten Regelungen zu den Studiengängen inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen.
- Die Prüfungsverfahrensordnung regelt die Kreditpunktezuordnung hochschulweit.
- Beispielhafte Prüfungspläne (einschließlich Prüfungstermine) zeigen die Verteilung und Art der Prüfungen auf.
- In der Selbstdokumentation und auf den Webseiten der Hochschule wird das vorhandene Beratungs- und Betreuungskonzept der Hochschule dargestellt.

- Die Ergebnisse aus internen Befragungen und Evaluationen geben Auskunft über die Einschätzung der Prüfungsorganisation, des studentischen Arbeitsaufwandes und der Betreuungssituation seitens der Beteiligten.
- Statistische Daten geben Auskunft über die durchschnittliche Studiendauer, Studienabbrecher, die Durchschnittsnote, studentische Arbeitsbelastung, Gründe für die Beendigung des Studiums (Master).

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Eingangsqualifikationen / Studienplangestaltung: Hierzu sind die einschlägigen Erörterungen unter Krit. 2.3 zu vergleichen.

Studentische Arbeitslast: Die Gutachter erkennen vor allem durch das Gespräch mit den Studierenden, dass die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden angemessen ist. Einzelne Abweichungen im Aufwand pro Modul sind nachvollziehbar und individuell begründbar. Grundsätzlich bleibt die Hochschule bei ihrem Raster von 5 ECTS pro Modul im Bachelorstudiengang und 6 bzw. 12 ECTS pro Modul im Masterstudiengang. Änderungen werden vorwiegend an den Inhalten vorgenommen, sollten sich aufgrund der Erhebungen Unstimmigkeiten herausstellen. Die Hochschule hat auch Workloaderhebungen mit ganzen Kohorten und einer tagesgenauen Belastung durchgeführt, um die Arbeitsbelastung zu eruieren.

Bei der Bestimmung der Arbeitsbelastung und Zuordnung der ECTS erkennen die Gutachter zwar noch einzelne Unstimmigkeiten, so geht die Hochschule z.B. bei der Berechnung von 15 Vorlesungswochen aus, wengleich das Semester zum Teil bis zu 20 Wochen andauert. Insgesamt erscheint die studentische Arbeitsbelastung aber angemessen zu sein.

Prüfungsbelastung und -organisation:

Das Prüfungssystem wird im Übrigen eingehend unter Kriterium 2.5 behandelt.

Beratung / Betreuung: Die gute Beratung und persönliche Betreuung der Studierenden durch die Professoren direkt ist ein großer Pluspunkt an der Hochschule Flensburg. Die Studierenden fühlen sich gut aufgehoben und schätzen den engen Kontakt zu den Professoren.

Studierende mit Behinderung:

Insgesamt fördern die genannten studien- und prüfungsorganisatorischen Aspekte, einschließlich der Zugangsregelung und der Maßnahmen der Hochschule zur Berücksichtigung heterogener Eingangsqualifikationen (vgl. Kriterium 2.3), die Studierbarkeit der Studienprogramme. Speziell regelt § 20 der Prüfungsverfahrensordnung den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen inklusive der Abschlussarbeiten.
- Beispielhafte Prüfungspläne (einschließlich Prüfungstermine) zeigen die Verteilung und Art der Prüfungen auf.
- Statistische Daten zum Studienverlauf geben Auskunft über die Durchschnittsnote.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Kompetenzorientierung der Prüfungen: Wie bereits angemerkt, kritisieren die Gutachter, dass weiterhin die Prüfungsformen trotz stabiler Studierendenzahlen offengehalten werden. Vor allem der Bachelorstudiengang vermittelt dadurch den Eindruck, sehr klausurlastig zu sein. Dadurch würde nicht überprüft werden, ob die Studierenden die angestrebten Kompetenzen im Bereich Präsentation und Kommunikation erwerben. Auch aus Sicht der Studierenden ist der bisherige Bachelorstudiengang sehr klausurlastig gewesen und hätte besser auf wissenschaftliches Arbeiten, u.a. auf die Fähigkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen, vorbereiten können. Die Hochschule versichert, dass Varianten in den Prüfungsformen genutzt werden. Tatsächlich werden durch den Generationswechsel auch mehr Varianten in den Prüfungen genutzt. Kritisiert wird dennoch, dass im Bachelorstudiengang nicht vorgesehen ist, die englischen Sprachkompetenzen, die als Lernergebnis des Studiengangs definiert sind, zu überprüfen. Schwerwiegender ist jedoch der Umstand, dass auch im Masterstudiengang die Studierenden die Möglichkeit haben, alle Prüfungen in deutscher Sprache zu absolvieren. Die Erreichung des Lernzieles der englischen Sprachkompetenz hat hier eine höhere Bedeutung und muss daher auch überprüft werden.

Die eingesehenen Klausuren, Abschluss- und Projektarbeiten machen insgesamt einen guten und angemessenen Eindruck. Teilweise erschien der Umfang, vor allem in den Bachelorarbeiten, nicht dem Arbeitsaufwand angemessen. Diese Arbeiten waren aber nach Aussage der Hochschule herausragende Arbeiten, die nicht mit dem Durchschnitt der Studierenden vergleichbar sind. Es wird darauf geachtet, dass die Studierenden regelmäßig nicht den vorgesehenen Arbeitsumfang wesentlich überschreiten.

Positiv sehen die Gutachter auch die hohe Anzahl an Prüfungsterminen. Die Studierenden können sowohl zum Ende der Vorlesungszeit zweimal als auch einmal vor Beginn des nachfolgenden Semesters eine Prüfung absolvieren. So wird für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen, die Arbeitsbelastung mit Blick auf die Prüfungsvorbereitung gleichmäßiger zu verteilen. Prüfungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Eine Prüfung pro Modul:

Grundsätzlich ist eine Prüfung pro Modul vorgesehen.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter nehmen die Ausführungen zum Anteil der englischen Sprache, deren Verbindlichkeit und Überprüfung zur Kenntnis. Aus ihrer Sicht ist aber auch weiterhin der Anteil der englischen Sprache im Studiengang nicht klar definiert. Die Bezeichnungen der Module und der Beschreibungen sind gemischt, so dass nicht daraus hervorgeht, ob die Lehrinhalte in englischer oder deutscher Sprache vermittelt werden.

Das Sprachkurs-Angebot ist positiv zu sehen, jedoch nicht ausreichend.

Die Gutachter halten daher an einer Auflage fest.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Selbstbericht
- Auditgespräche
- Webseite <https://hs-flensburg.de/hochschule/international-office/partnerhochschulen>.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter waren irritiert, da in der Selbstdokumentation im Vergleich zu den vorhergehenden Akkreditierungen die Kooperation mit dem Lebensmittelinstitut KIN e.V. in Neumünster keinerlei Erwähnung mehr fand. In der vorangegangenen Akkreditierung wurde sogar die Vorlage des Kooperationsvertrages eingefordert, da diese Kooperation ein wichtiger Bestandteil für das Studienprogramm gewesen ist. In den Gesprächen wird den Gut-

achtern bestätigt, dass diese Kooperation noch immer besteht und genutzt wird, die Hochschule selbst jedoch speziell mit Blick auf die Laborausstattung und das Personal aufgestockt hat (vgl. Punkt 2.7). Dies geht aus den Unterlagen nicht hervor. Das Lebensmittelinstitut KIN e.V. wird mittlerweile nur noch im Wahlpflichtbereich genutzt, die Pflichtmodule können allesamt von der HS Flensburg selbst angeboten werden. Insbesondere im Bereich der Produkttechnologie pflanzlicher Lebensmittel wurde die hochschuleigene Laborausstattung ausgebaut (vgl. auch Kriterium 2. 7).

Auch geht aus den Unterlagen nicht hervor, dass die Hochschule intensive Beziehungen zur umliegenden Industrie hat und hier eine nicht unerhebliche Anzahl von Exkursionen durchführt, die – nach Aussage der Studierenden – ein wichtiges Element des Studiums vor allem im Hinblick auf die Suche nach Praktikumsplätzen und Jobangeboten darstellt.

Der Masterstudiengang wird zukünftig allein vom Fachbereich 02 verantwortet. Der Vorgängermasterstudiengang Biotechnology and Process Engineering wurde noch gemeinsam vom Fachbereich 01 und 02 getragen. Diese Kooperation besteht für den Bachelorstudiengang fort. Im Masterbereich bietet der Fachbereich 01 den Masterstudiengang Systemtechnik an.

Die Hochschule Flensburg hat ein weltweites Netz aus mehr als 60 Partnerhochschulen. Via Erasmus, Erasmus+, Auslands-BAFÖG und DAAD bieten sich vielfältige Möglichkeiten, Auslandserfahrungen zu sammeln. Die Partnerhochschulen sind auf der Webseite der Hochschule zusammengestellt und nach Studiengängen durchsuchbar. Für die vorliegenden Studiengänge ist vor allem die Kooperation mit der University of Jember (Indonesien) erwähnenswert, von der insgesamt 10 Studierende kamen und bei der ein großer Teil der Masterstudierende ihren Auslandsaufenthalt absolviert haben.

Insgesamt war die tatsächliche Situation wesentlich besser als aus den Antragsunterlagen erkennbar.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Aus der Kapazitätsberechnung geht die verfügbare Lehrkapazität hervor.
- Ein Personalhandbuch gibt Auskunft über die an den Programmen beteiligten Lehrenden.

- In der Selbstdokumentation und auf den Webseiten stellt die Hochschule das didaktische Weiterbildungsangebot für das Personal dar und die Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei dessen Inanspruchnahme.
- Aktuelle hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote als Beispiel für hochschulinterne Weiterbildungsangebote
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung: Besichtigung studiengangsrelevanter Einrichtungen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Personelle Ausstattung: Mittlerweile wurde die angekündigte vierte Professur im Fachbereich 02 besetzt, so dass die Hochschule nun über ausreichende eigene personelle Ressourcen verfügt und auf die Kooperation mit dem Lebensmittelinstitut KIN e.V. nur noch in Einzelfällen aus fachlicher Sicht angewiesen ist. Zudem verfügt die Hochschule über fachlich sehr kompetente Honorarprofessuren, die in der Selbstdokumentation nicht dargestellt gewesen sind.

Personalentwicklung: Die Gutachter hinterfragen, ob die Forschungsfrei-Semester, die jedes 8. Semester möglich sein sollen, wahrgenommen werden. Sie erfahren, dass dies in anderen Fachbereichen, z.B. den Wirtschaftswissenschaften, aufgrund der personellen Situation eher realisierbar ist. Aber vereinzelt wird dies auch im Fachbereich 02 umgesetzt, z.B. in Indonesien. Der Fachbereich stützt seine fachliche Weiterentwicklung vor allem durch einzelne Fortbildungen (z.B. im Bereich der Zellkultur) oder Teilnahme an Tagungen. Durch den Hochschulpakt wurden hierfür zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Finanzielle und sächliche Ausstattung: Nachdem in den vorangegangenen Akkreditierungen die hochschuleigene Laborausstattung immer wieder in der Kritik stand, waren die Gutachter über die vorgefundene neue Ausstattung positiv überrascht. Diese wesentliche Änderung hatte die Hochschule in den Antragsunterlagen nicht dargestellt, wenngleich sie einen nicht unerheblichen Beitrag für die (Neu-)Gestaltung der Studiengänge darstellt.

Einzig bei der Bibliothek gab es keine vergleichbare Entwicklung und die Ausstattung ist weiterhin eher unbefriedigend, auch wenn die Bibliothek sowohl von der Universität als auch der Fachhochschule genutzt und finanziert wird. Durch die Möglichkeiten des Springer-Links können aber Lücken, vor allem in der Ausleihe, geschlossen werden.

Die finanziellen Mittel werden insgesamt als ausreichend angesehen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Die Ziele und Lernergebnisse sind im Selbstbericht dargestellt.
- Alle relevanten Regelungen zu Studienverlauf, Zugang, Studienabschluss, Prüfungen, Qualitätssicherung, etc., mit Angabe zum Status der Verbindlichkeit, liegen vor. Die In-Kraft-Setzung erfolgt nach erfolgter Akkreditierung. Die Ordnungen werden dann auf den Webseiten veröffentlicht. Hier können die Studierenden auch in alte Fassungen Einsicht nehmen.
- exemplarisches Diploma Supplement je Studiengang

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Kritik an der Verankerung der Ziele und Lernergebnisse sowie an der Aussagekraft des Diploma Supplements findet sich bereits unter Kriterium 2.1

Darüber hinaus findet sich keine Ausweisung der relativen ECTS-Note sowie der Zusammensetzung der Abschlussnote in den Dokumenten. Bei der vorhergehenden Akkreditierung wurde dies bereits im Rahmen einer Auflage bemängelt. In der Auflagenerfüllung wurde aber die Aussage der Hochschule akzeptiert, dass dies technisch noch nicht möglich sei. Mittlerweile müsste dieses Problem jedoch bewältigt sein, so dass die Hochschule Flensburg regelmäßig kriteriengerecht die relative ECTS-Note ausweisen kann.

Die In-Kraft-Setzung der Ordnungen sollte zeitnah nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens stattfinden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als überwiegend erfüllt. Die In-Kraft-gesetzten Ordnungen müssten zeitnah nachgereicht werden.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- In der Evaluationssatzung sind die verschiedenen Maßnahmen zum Qualitätsmanagement geregelt.
- Quantitative und qualitative Daten aus Befragungen, Statistiken zum Studienverlauf, Absolventenzahlen und -verbleib u. ä. liegen vor.
- Instrumente: Lehrveranstaltungsevaluation, Erstsemesterbefragung, Studierendenbefragung zur Studienmitte (durch externe Institute), Exmatrikulationsbefragung, Absolventenverbleibstudie ein bis zwei Jahre nach Studienabschluss, Einführung eines hochschulstatistischen Kennzahlenmodells, ZEITLast-Analysen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Seit dem Sommersemester 2012 hat sich das QM-System der Hochschule Flensburg entscheidend weiterentwickelt. Neben der Einführung der Evaluationssatzung (2014) und regelmäßigen Durchführung der unter „Evidenzen“ dargestellten Instrumente, wurden auch neue Regelkreisläufe zur kontinuierlichen Verbesserung von Studium und Lehre implementiert. Hierzu zählen die regelmäßige Aufbereitung und Diskussion der Ergebnisse aus internen Evaluationen auf Fachbereichs- und Studiengangsebene (seit SS 2012), QM-Jahresgespräche (bereits 2x durchgeführt), regelmäßige Planung und Umsetzung qualitätsverbessernder Maßnahmen durch den Qualitätspakt Lehre (seit Juli 2012). Die Gutachter können erkennen, dass sich die Hochschule in diesem Bereich stark weiterentwickelt hat.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Evidenzen:

- keine

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule plant, den Masterstudiengang für eine begrenzte Anzahl an Studierenden berufsbegleitend anzubieten. Diese Neuerung ist eine Reaktion auf das Feedback der Studierenden zum Studiengang. Mit den Studierenden sollen individuelle Verträge geschlossen werden, so dass die Hochschule zum aktuellen

Zeitpunkt noch keine Dokumente vorlegen kann. Die Anzahl von maximal 5 Studierenden erscheint aus Sicht der Gutachter auch praktikabel, um individuelle Lösungen zu finden und zunächst Erfahrungen mit dem Konzept zu sammeln. Vor allem durch die Struktur des 2. Semesters mit der Projektarbeit erscheint die berufsbegleitende Variante gut realisierbar zu sein. Für die Theorieanteile besteht bei dieser Gruppengröße auch die Möglichkeit über Fernlehre Konferenzen durchzuführen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.10:

Die Gutachter nehmen den vorgelegten Vertragsentwurf für das berufsbegleitende Studium zur Kenntnis. Demnach wird der Vertrag direkt mit dem Unternehmen geschlossen und stellt sicher, dass die Studierenden ausreichend Zeit für ihr Studium zur Verfügung bekommen. Es spricht nichts dagegen, die berufsbegleitende Variante unter die Akkreditierung zu fassen. Die Hochschule sollte aber dieses Programm besonders im Auge haben und evaluieren, daher stimmen die Gutachter diesbezüglich für eine Empfehlung (E 1.)

Die Gutachter bewerten das Kriterium als überwiegend erfüllt

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- In Selbstbericht werden die vorhandenen Konzepte und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit aufgezeigt.
- Gleichstellungsbeauftragte
- Psychosoziale Studienberatung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter nehmen die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis. Auch zu diesem Kriterium sind Weiterentwicklungen (Einführung der psychosozialen Studienberatung im Herbst 2012) erkennbar. Außerdem wurde die Kinderbetreuung erweitert, um den Studierenden die Teilnahme an nachmittäglichen Veranstaltungen zu erleichtern. Insgesamt hat die Hochschule nur wenige Projekte angebracht und auch die Darstellung fällt eher knapp aus. Ebenso auf den Webseiten der Hochschule finden sich nur wenige Informationen. Die Thematik wird nahezu ausschließlich im Gleichstellungsbüro bearbeitet.

Positiv sind die Bemühungen der Hochschule im Bereich des Masterstudiengangs zur Einführung einer berufsbegleitenden Variante. Durch das sehr persönliche Verhältnis zu den

Studierenden erfolgt insgesamt eine eher individuelle Betreuung, so dass derzeit keine Anhaltspunkte erkennbar sind, dass die nur wenigen hochschulweiten und/oder strukturierten Maßnahmen nicht ausreichend sind.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als überwiegend erfüllt, wenngleich Entwicklungspotential (auch in der Außendarstellung) besteht.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Modulbeschreibung für das Berufspraktikum.

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (28.05.2018)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- Erweitertes Modulhandbuch Bachelorstudiengang
- Erweitertes Modulhandbuch Masterstudiengangs
- Englisch-Weiterbildungsangebot HS Flensburg im SS 2018
- Vertragsentwurf berufsbegleitendes Studium
- Modulbeschreibung Berufspraktikum

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (07.06.2018)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025
Ma Applied Bio and Food Science	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.3, 2.5) Es muss sichergestellt sein, dass die angestrebten Lernergebnisse, insbesondere im Bereich der Kommunikation und den Englisch-Kenntnissen, vermittelt und adäquat überprüft werden.
- A 2. (AR 2.2) Das Diploma Supplement muss geeignet sein, über das Zustandekommen der Abschlussnote Auskunft zu geben (inkl. Notengewichtung), sodass für Außenstehende transparent ist, welche Leistungen in welcher Form in den Studienabschluss einfließen. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Empfehlungen

Für den Masterstudiengang

- E 1. (AR 2.10) Es wird empfohlen, die Variante des berufsbegleitenden Studiums zu evaluieren und nach Möglichkeit zu verstetigen.

G Stellungnahme der Fachausschüsse

Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik (06.06.2018)

Analyse und Bewertung

Dem Fachausschuss liegt lediglich ein Berichtsentwurf vor. Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und schlägt eine Modifizierung der Auflage 1 vor.

Der Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025
Ma Applied Bio and Food Science	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.3, 2.5) Es muss sichergestellt sein, dass die angestrebten Lernziele, insbesondere im Bereich der Kommunikation und der zugehörigen Englisch-Kenntnisse, erreicht und adäquat überprüft werden.

Fachausschuss 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege (18.06.2018)

Analyse und Bewertung

Von marginalen redaktionellen Anpassungen in der Auflage 1 (angestrebte Lernergebnisse) abgesehen, unterstützt der Fachausschuss die Beschlussempfehlung der Gutachter ohne Änderungen.

Der Fachausschuss 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025
Ma Applied Bio and Food Science	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.3, 2.5) Es muss sichergestellt sein, dass die angestrebten Lernergebnisse, insbesondere in den Bereichen der Kommunikation und der Englisch-Kenntnisse, vermittelt und adäquat überprüft werden.

Fachausschuss 10 – Biowissenschaften und Medizinwissenschaften (15.06.2018)

Der Fachausschuss folgt den Vorschlägen der Gutachter und nimmt keine Änderungen an den angedachten Auflagen und Empfehlungen vor

Der Fachausschuss 10 – Biowissenschaften und Medizinwissenschaften empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025
Ma Applied Bio and Food Science	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025

H Beschluss der Akkreditungskommission (29.06.2018)

Analyse und Bewertung:

Es wird über den englischsprachigen Titel und die Lehrsprache in den einzelnen Modulen des Masterstudiengangs sowie über eine mögliche Umwandlung der Auflage A 1 in eine Empfehlung diskutiert. Fazit ist, dass die Akkreditierung die Umwandlung der Auflage A 1 in eine Empfehlung beschließt, da Englischkenntnisse bereits Teil der Zulassungsvoraussetzungen sind.

Die Akkreditungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025
Ma Applied Bio and Food Science	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2025

Auflagen

Für alle Studiengänge

A 1. (AR 2.2) Das Diploma Supplement muss geeignet sein, über das Zustandekommen der Abschlussnote Auskunft zu geben (inkl. Notengewichtung), sodass für Außenstehende transparent ist, welche Leistungen in welcher Form in den Studienabschluss einfließen. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

E 1. (AR 2.1, 2.3, 2.5) Es wird empfohlen, dass die angestrebten Kenntnisse insbesondere in den Bereichen der Kommunikation und der englischen Sprache vertieft werden.

Für den Masterstudiengang

E 2. (AR 2.10) Es wird empfohlen, die Variante des berufsbegleitenden Studiums zu evaluieren und nach Möglichkeit zu verstetigen.

I Erfüllung der Auflagen (28.06.2019)

Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse (13.06.2019)

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.2) Das Diploma Supplement muss geeignet sein, über das Zustandekommen der Abschlussnote Auskunft zu geben (inkl. Notengewichtung), sodass für Außenstehende transparent ist, welche Leistungen in welcher Form in den Studienabschluss einfließen. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Das Diploma Supplement wurde überarbeitet und enthält nun Informationen über die Zusammensetzung der Abschlussnote. Statistische Daten zur Einordnung des individuellen Abschlusses werden ab dem Wintersemester 2019/20 ausgewiesen.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Meinung der Gutachter an.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Meinung der Gutachter an.
FA 10	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Meinung der Gutachter an.

Beschluss der Akkreditierungskommission (28.06.2019)

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2025
Ma Applied Bio and Food Science	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2025

Anhang: Lernziele und Curricula

Gem. Selbstbericht sollen mit dem Bachelorstudiengang Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Wissen und Verstehen

- Die Absolventen haben umfangreiche ingenieurtechnische, mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse erworben, die sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit und verantwortlichem Handeln bei der beruflichen Tätigkeit befähigen.
- Sie haben Verständnis für den multidisziplinären Kontext der Natur- und Ingenieurwissenschaften erworben.

Wissenschaftliche Methodik

- Die Absolventen sind in der Lage, fachliche Probleme unter Anwendung etablierter wissenschaftlicher Methoden zu identifizieren, zu formulieren und zu lösen.
- Sie sind in der Lage, Produkte, Prozesse und Methoden ihrer Disziplin wissenschaftlich fundiert zu analysieren.
- Sie sind in der Lage, passende Analyse-, Modellierungs-, Simulations- und Optimierungsmethoden auszuwählen und mit hoher Handhabungskompetenz anzuwenden.

Prozessführen, Entwickeln und Konstruieren

- Die Absolventen haben die Fähigkeit, Entwürfe für Maschinen, Apparate und Prozesse nach spezifizierten Anforderungen zu verstehen.
- Sie haben ein praxisorientiertes Verständnis für Auslegungsmethoden und die Fähigkeit, diese anzuwenden.
- Die Absolventen sind in der Lage, die Auswirkung der Variation von Prozessparametern abzuschätzen; Optimierungsprogramme zu planen und zu verifizieren

Untersuchen und Bewerten

- Die Absolventen sind in der Lage, Literaturrecherchen durchzuführen sowie Datenbanken und andere Informationsquellen für ihre Arbeit zu nutzen.
- Sie sind in der Lage, selbstständig Experimente zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu interpretieren.

Arbeitspraxis

- Die Absolventen sind fähig, neue Ergebnisse der Ingenieur- und Naturwissenschaften unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, ökologischer und wirtschaftlicher Erfordernisse in die industrielle und gewerbliche Produktion zu übertragen.
- Sie sind fähig, Prozesse zu planen, zu steuern, zu überwachen, Anlagen und Ausrüstungen zu entwickeln und zu betreiben.
- Sie haben ein Verständnis für anwendbare Techniken und Methoden und für deren Grenzen.
- Sie sind fähig, das erworbene Wissen eigenverantwortlich zu vertiefen.
- Sie haben die Fähigkeit, Projekte zu organisieren und durchzuführen.
- Sie haben die Fähigkeit, mit Fachleuten anderer Disziplinen zusammenzuarbeiten.
- Sie haben die Fähigkeit, die Ergebnisse ihrer Arbeit schriftlich und mündlich verständlich darzustellen.
- Sie sind sich der nicht-technischen Auswirkungen der Ingenieur Tätigkeit bewusst.

Schlüsselqualifikationen

- Die Absolventen haben in ihrem Studium Schlüsselqualifikationen (Zeitmanagement, Lern- und Arbeitstechniken, Kooperationsbereitschaft, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Führungsqualitäten) erworben.
- Sie sind dazu befähigt, über Inhalte und Probleme ihrer Disziplin mit Fachleuten und Laien in deutscher und englischer Sprache zu kommunizieren.
- Sie sind dazu befähigt, sowohl einzeln als auch als Mitglied internationaler Gruppen zu arbeiten.
- Sie sind dazu befähigt, lebenslang zu lernen.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Studienplan Bachelor (B.Sc.) Bio-, Lebensmittel- und Verfahrenstechnologie

Bearbeitungsstand: 22.02.2018

SWS Zyklus	ECTS-Punkte	1. Sem. WS	2. Sem. SS	Studienrichtungen im 3. - 6. Semester								7. Sem. WS		
				3. Sem. BLT WS	3. Sem. VT WS	4. Sem. BLT SS	4. Sem. VT SS	5. Sem. BLT WS	5. Sem. VT WS	6. Sem. BLT SS	6. Sem. VT SS			
1	5	Einführung BLVT	Naturwiss. Grundlagen BLT	Wärme- und Stoffübertragung		MRT		Wahlpflicht Technik 1		Wahlpflicht Technik 2		Berufs- praktikum (18 ECTS-Punkte)		
4			Mibi	Strömungslehre		Konstruktion/CAE		Prozess- und Anlagentechnik 1		Wahlpflicht NT	MVT2			
5				Mathe 1	Mathe 2	Mathe 3		BWL/Recht		Produkttechn. tierischer LM	MVT1		Mobi	TVT2
8	5	Chemie	Physik	LM-Analytik	Phys. Chemie	Produkttechn. pflanzlicher LM	Wahlpflicht NT	QM	TVT1	Produktentw./ Sensorik	CVT2			
9				Mechanik	Informatik	LM-Mibi/Hygiene	Elektrotechnik	Analytische BC	Messtechnik Instr. Analytik	Modellbildg. u. Simulation BLT-L	CVT1		Verpackungstech. LM-Recht	Prozess- und Anlagentechnik 2
12	5	WT	Thermodynamik	BVT1	BVT1-VT	BVT 2	Umweltechnik	MVT1/TVT1	Studienarbeit	BVT3	Modellbildg. u. Simulation VT		Bachelor Thesis (12 ECTS-Punkte)	
13				Mechanik	Informatik	LM-Mibi/Hygiene	Elektrotechnik	Analytische BC	Messtechnik Instr. Analytik	Modellbildg. u. Simulation BLT-L	CVT1	Verpackungstech. LM-Recht		Prozess- und Anlagentechnik 2
16														
17	5	WT	Thermodynamik	BVT1	BVT1-VT	BVT 2	Umweltechnik	MVT1/TVT1	Studienarbeit	BVT3	Modellbildg. u. Simulation VT			
20														
21	5	WT	Thermodynamik	BVT1	BVT1-VT	BVT 2	Umweltechnik	MVT1/TVT1	Studienarbeit	BVT3	Modellbildg. u. Simulation VT			
24														

Gem. Selbstbericht sollen mit dem Masterstudiengang Applied Bio and Food Sciences folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Fachliche Qualifikationen

- Technische-naturwissenschaftliche Kompetenz
- Methodische Kompetenz
- Datenanalyse und Interpretation
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Rechtliche Grundlagen

Persönliche Qualifikationen

- Selbst- und Projektorganisation
- Selbständigkeit
- Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Feedback-, Kultur- und Kritikfähigkeit
- Interkulturelle Kompetenz
- Sprachliche Kompetenz (Deutsch/Englisch)

Übergeordnete Qualifikationen

- Problemlösungskompetenz
- Kompetenz zum selbstständigen, lebenslangen Lernen
- Abschätzung sozialer, ökonomischer und ökologischer Auswirkungen
- Erfolgreiches und zielgerichtetes Handeln
- Abstraktionsvermögen
- Trans- und Interdisziplinarität
- Führungskompetenz
- Umgang mit Komplexität

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

	Semester 1	Semester 2	Semester 3
Stunden	Sommer	Winter	Sommer
1	VBLF Advanced Bioprocess Engineering 6 CP	NT Research Proposal 6 CP	Master Thesis 30 CP Abschlussarbeit: 5 Mon Kolloquium: 60 min
4	SP(AP(2), AP(1) und Votr, FG)	SP(AP(2), Arb und Votr, FG)	
5	VBLF Industrial Food Processing 6 CP	PR Project Theory ² 6 CP	
8	SP(AP(2), Arb und Votr, FG)	SP(AP(2), Arb, FG)	
9	VBLF Production Organisms 6 CP	PR Team Project ² 12 CP	
12	SP(AP(2), Arb, FG)		
13	VBLF Product Innovations 6 CP	SP(AP(2), Arb und Votr, FG)	
16	SP(AP(2), Arb und Votr, FG)		
17	VBLF Elective Course ¹ 6 CP	NT Scientific Conference 6 CP	
20		SP(AP(2), Arb und Votr, FG)	
	20 h, 30 CP	20 h, 30 CP	30 CP
¹ Elective Courses Marine Biotechnology (Beispiele) Food Preservation Scientific Publication Current Topics in Bio and Food Technology			
² Projects Bio Factory (Beispiele) Assay Lab Food Factory Innovations Lab "On the Job"			
VBLF: Vertiefung und Erweiterung bio- und lebensmitteltechnologischer Fächer PR: Projekt NT: Nichttechnische Fächer TH: Thesis			